

in der Entscheidungssache

Name [redacted],
[redacted], [redacted], [redacted], [redacted], Israel,

Algerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

Telesat S. A. S. R.,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexanderstrasse 3,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Bucher

in der Sitzung vom 8. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts München vom 6. Februar
1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die
Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner
der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG liegt vor. Insbeson-
dere ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu ent-
scheiden.

Die Wirksamkeit des Vergleichs vom 20. April 1959 (§ 779 BGB)
oder die uneingeschränkte Bindung der Parteien daran (§ 242 BGB)
ist nicht zweifelhaft. Das gilt selbst wenn die Parteien bei Ab-
schluß der Vereinbarung von einer Rechtauffassung zu § 31
Abs. 3 Satz 3 BGB, § 14 Abs. 5 der 2. DV-BGG ausgegangen sein
sollten, die in BGR Rz. 1956, 148 Nr. 27 = LM Nr. 5 zu § 31 BGB
eine Stütze finden könnte, aber in BGR Rz. 1962, 503 Nr. 14 ent-
scheidend abgewandelt worden wäre. Eine Fortentwicklung oder
auch Änderung der Rechtsprechung kann nicht dazu führen, die
ursprüngliche, dem Vergleich zugrunde liegende Rechtsanricht
als einen Rechtsirrtum anzusehen, der zwar die Wirksamkeit der

- 3 -

Vergleiche (§ 779 BGB) nicht berührt (BGH LM Nr. 10a zu § 779 BGB; Rz 1965, 454 Nr. 10; Beschluss vom 16. Mai 1968, III ZB 42/68), aber doch wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage die Frage nach der Zulässigkeit des uneingeschränkten Festhaltens am Vertrag (§ 249 BGB) aufwirft. Die Rechtslage ist jedenfalls für Vergleiche, die vor dem 16. September 1965 über Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz abgeschlossen worden sind, eindeutig und bedarf deshalb keiner Klärung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes: Das BSG-Schlussgesetz hat in der Sonderregelung des Art. IV die Fälle abschließend aufgezählt, in denen wegen einer Änderung der Rechtsauffassung oder der Beurteilung tatsächlicher Umstände der Anspruch erneut geprüft werden, insbesondere auch ein Vergleich (Nr. 2 aaO) seine bindende Wirkung verlieren kann. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS